Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 11. Mai 2009 / 25. Mai 2012 / 30. April 2013 / 10. April 2015

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S.169) sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiervarianten 25 %, 50 % und 100 % des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form und auf den entsprechenden Vordrucken zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal

- angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für alle Studiervarianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) je eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Universitätsleitung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Economics (Politische Ökonomik) besonderen Aufschluss geben.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen."

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz eines Bewerbers bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich um 0,3, sofern eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung (etwa als Industriekauffrau) oder eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Eine einschlägige Berufstätigkeit wird nur dann berücksichtigt, wenn diese über einen

zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Der Bonus ist auf den Notenwert von maximal 0,3 begrenzt.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Die für das Auswahlverfahren in den Varianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) jeweils verfügbaren Studienplätze werden an die jeweils rangbesten Bewerber nach der Rangfolge vergeben. § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquoten für alle Varianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik werden unter Berücksichtigung der internationalen Ausrichtung des Studienganges auf jeweils 10% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 11. Mai 2009 / 25. Mai 2012 / 30. April 2013 / 10. April 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel Rektor